

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 40/20

26.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

23.01.2025, 10.00 Uhr, im Saal 2.047

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

das im **Erbbaugrundbuch** von **Reideburg** Blatt **2177** unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **Gesamterbbaurecht** an den in Reideburg Blatt 2176 im Bestandsverzeichnis unter folgenden lfd. Nr. 1, 2 und 3 eingetragenen Grundstücken:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Reideburg	2	77/2	Gebäude- und Freifläche, Zwickauer Straße 14	215
	Reideburg	2	77/3	Gebäude- und Freifläche, Zwickauer Straße 14	92
	Reideburg	2	533/67	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zwickauer Straße 14	960

eingetragen in Abt. II Nr. 1.

Eigentümergebilligung ist zur Veräußerung des Erbbaurechts erforderlich.

Eigentümerin der Grundstücke ist die Stadt Halle (Saale).

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um ein Erbbaurecht, welches die Berechtigten dazu berechtigt, die vorhandenen Gebäude (Wohnhaus – Doppelhaushälfte, Lager- und Schuppengebäude) sowie die Grundstücke zu nutzen. Lt. Aussage im Gutachten werden die Gebäude schon mehrere Jahre wirtschaftlich nicht mehr genutzt.

Die auf dem Erbbaugrundstück vorhandenen baulichen Gebäude konnten außerdem nicht von innen besichtigt werden und befinden sich tlw. noch auf einem anderen Grundstück.

Das Erbbaurecht wurde am 24.05.2002 für die Dauer von 90 Jahren abgeschlossen. Die Objektadresse lautet: Zwickauer Str. 14, 06116 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Erbbaurechts nebst Zubehör ist auf **138.260,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de
--

Häßler
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Halle (Saale), 02.10.2024

Prömmel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle